

aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz¹⁾

FRIEDERIKE EILERS

DER VERFAHRENSLOTSE GEMÄSS § 10B SGB VIII - IMPULSE FÜR DIE ANFORDERUNGEN UND UMSETZUNG DER NEUEN AUFGABE

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) schafft mit der Einführung des Verfahrenslotsen (*) eine gänzlich neue Aufgabe, die es bis spätestens zum 01.01.2024 seitens der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umzusetzen gilt. Damit wird der Beratungsanspruch gemäß § 10a SGB VIII für die Personengruppe der jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und deren Familien erweitert. Die Umsetzung des Verfahrenslotsen fordert dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Anpassung und Neuausrichtung der Aufbau- und Ablauforganisation ab.

Der folgende Impuls setzt sich mit den Anforderungen und Umsetzungsmöglichkeiten auseinander und versucht, erste Lösungsansätze, Ideen und Denkipulse zu geben.

1. WIE ERFÄHRT DIE ZIELGRUPPE VOM ANGEBOT DES VERFAHRENSLOTSEN?

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gefordert, die neue Aufgabe und das Angebot des Verfahrenslotsen zu „bewerben“, um die ratsuchenden Menschen und die Personensorgeberechtigten aktiv darüber zu informieren. Dies sollte sowohl über die allgemeinen Informationskanäle wie z.B. die kommunale Homepage, die sozialen Netzwerke oder klassisch mittels Flyer o.ä. erfolgen. Wichtig ist auch eine standardisierte Information durch die fallzuständigen Fachkräfte und zwar bereits zum Zeitpunkt der allgemeinen Beratung i.S.d § 10a SGB VIII und § 106 SGB IX. Darüber hinaus ist auch in der laufenden Bearbeitung während einer Leistungsgewährung immer wieder auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Verfahrenslotsen hinzuweisen. Die Fachkräfte, die die Aufgabe des Verfahrenslotsen übernehmen, sollten sich den fallzuständigen SGB VIII- und SGB IX-Kräften innerhalb des Hauses bekannt machen und im Rahmen von Netzwerkarbeit im Sozialraum und in Bezug auf andere (Rehabilitations-)Träger über die neuen Unterstützungsmöglichkeiten und Funktion informieren.

(*) In diesem Beitrag wird wegen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet.

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.
In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.

2. WELCHE KOMPETENZEN BENÖTIGEN DIE FACHKRÄFTE, DIE DIESE AUFGABE AUSÜBEN?

Laut Gesetzesbegründung soll es sich bei dem Verfahrenslotsen um eine Fachkraft handeln, wobei näheres zu Qualifikationen und Anforderungen nicht benannt wird und daher aus der Gesetzesintention zu entwickeln ist. „Der gesetzliche Auftrag [...] verlangt [...] multiprofessionelle Kompetenzen insbesondere aus den Bereichen Recht, Inklusion und Teilhabe, Soziale Arbeit, Verwaltung und Administration sowie auch der (barrierefreien) Kommunikation, Gesprächsführung und Beratung.“²⁾ Um dem Fachkräftegebot gemäß § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII gerecht zu werden, muss der Verfahrenslotse in jedem Fall umfangreiche Kenntnisse über das gegliederte Sozialleistungssystem und das Leistungsspektrum anderer (Rehabilitations-)Träger vorhalten oder erwerben. Das Wissen zum Leistungsspektrum bezieht sich im (verwaltungs)rechtlichen Bereich über grundlegendes Wissen u.a. zum Verwaltungsverfahren, Klärungen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten oder sozialrechtliche Mitwirkungspflichten.

Es ist ferner unerlässlich, dass der Verfahrenslotse über Erfahrungen und Wissen über die verschiedenen Behinderungsarten, die Auswirkungen von Behinderungen und die Möglichkeiten der Teilhabe verfügt. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Zielgruppe in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form beraten und begleitet werden kann, so dass der Verfahrenslotse auch über Kernkompetenzen in (sozial)pädagogischen Beratungsmethoden und Fähigkeiten der Gesprächstechniken verfügen sollte.

Weiterhin gibt der strukturelle Auftrag gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII für ein Anforderungsprofil des Verfahrenslotsen Kenntnisse über Organisationsentwicklungen und Planung, Kenntnisse über Netzwerkarbeit und Kooperationen im Sinne der strukturellen Zusammenarbeit vor, darüber hinaus muss der Verfahrenslotse das Berichtswesen entwickeln und durchführen können.

Bei der Klärung der praktischen Umsetzung ist von den Kommunen das Aufgabenprofil insofern zu schärfen, ob es sich beim Verfahrenslotsen um ein oder mehrere Personen handelt, welche Qualifikationen diese vorhalten müssen und wie die Leistungsberechtigten oder ratsuchenden Personen durch den Prozess des Verwaltungsverfahren zu begleiten und unterstützen sind. Grundsätzlich ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 79 Abs. 2 und 3 SGB VIII verpflichtet, für eine entsprechende Ausstattung der Jugendämter mit einer für den Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften zu sorgen. Hierzu sind die lokalen Fallzahlen der Leistungsgewährung zu berücksichtigen. Dazu gehören auch reine Beratungsfälle, die noch keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Es könnte je nach örtlichen Fallzahlen zielführend sein, Verfahrenslotsen aus einem multiprofessionellen Team aus Verwaltungskräften und pädagogischen Kräften, ggfs. auch (punktuell) aus dem medizinischen und/oder psychologischen Bereich zusammenzustellen. Auf die Leistung des Verfahrenslotsen besteht ein Rechtsanspruch, es stellt sich daher nicht die Frage ob, sondern wie viele Verfahrenslotsen mit welchen Kompetenzen zu implementieren sind.

vgl. BMFSFJ, Sachstandsbericht, 2022, S. 2.

3. WAS BEDEUTEN DIE AUFGABEN GEMÄSS § 10B ABS. 1 SGB VIII KONKRET FÜR DIE ARBEIT DES VERFAHRENSLOTSEN IM EINZELFALL?

Ein junger Mensch mit (drohenden) Behinderungen hat gem. § 10b Abs. 1 S. 1 SGB VIII Anspruch auf **Unterstützung** und **Begleitung** bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe oder wenn solche Leistungen in Betracht kommen. Der Verfahrenslotse soll Orientierung bieten und durch das gesamte (Verwaltungs)Verfahren begleiten, beginnend mit dem Antrag bis zum Ende der Leistungsgewährung und er soll eine Leistungsgewährung begünstigen, die auf die Bedarfe der jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen abgestimmt ist. Die Begleitung des Verfahrenslotse endet also nicht mit dem Leistungsbescheid, sondern kann grundsätzlich auch während der Leistungsgewährung - ggfs. auch mehrere Jahre - dauern. Im Jahr 2020 dauerte die Gewährung von Leistungen zur Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII statistisch gesehen 24 Monate.³⁾

Dem Verfahrenslotse obliegt es, auf die **Inanspruchnahme von Rechten hinzuwirken**. Hierfür sind die allgemeinen Hinwirkungspflichten des § 16 Abs. 3 SGB I und des § 12 Abs. 1 SGB IX heranzuziehen. Die Verwaltung ist dazu verpflichtet, darauf hinzuwirken, unvollständige oder unklare Anträge zu ergänzen/vervollständigen oder dafür zu sorgen, dass die Person tätig wird, sofern ein Antrag zwar erforderlich ist, dieser aber noch nicht gestellt wurde.⁴⁾ Das Verwaltungsverfahren hat an dieser Stelle eine Funktion des „dienenden Verfahrens“ und dem Verfahrenslotse wird in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechten eine aktive Rolle zuteil.

4. WIE KANN DER VERFAHRENSLOTSE IN DER AUFGABE UND DER ORGANISATION UNABHÄNGIG WIRKEN?

Gem. § 10b Abs. 1 S. 2 SGB VIII soll der Verfahrenslotse die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe **unabhängig** unterstützen. Der Verfahrenslotse unterliegt als beschäftigte Person der Verwaltung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis grundsätzlich der Weisungsgebundenheit des Dienstherrn bzw. des Arbeitgebers. Die Norm sieht den Verfahrenslotse allerdings als eine unterstützende Instanz des jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen, der aus dem Jugendamt von innen heraus, unabhängig berät und begleitet. Der Verfahrenslotse unterliegt zwar dienst- und arbeitsrechtlich einer Weisungsgebundenheit, er ist aber fachlich weisungsungebunden, zumindest in Bezug auf die Aufgaben auf Einzel-fallebene gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII.

Doch nicht nur in Bezug auf die dienstrechtliche Einordnung ist die Unabhängigkeit des Verfahrenslotse interessant, sondern auch in Bezug auf die Rolle gegenüber den sonstigen Fachkräften des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. In erster Linie wird dies die Zusammenarbeit und Abgrenzung zu den fallzuständigen Fachkräften (z.B. im ASD oder eines spezialisierten Fachteams für Leistungen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII) betreffen, je nachdem, wie die Aufbauorganisation des Jugendamtes in der jeweiligen Kommune beschaffen ist. Wenn die Aufgaben des Verfahrenslotse

3) Statistisches Bundesamt, Statistik, 2021, S. 52.

4) vgl. Spellbrink, W., Kommentar, 2021, in: Körner et al., KassKommentar, 2021, § 16 SGB I, Rn. 0-64: Rn. 60-64.

von den einzelfallzuständigen Fachkräften bearbeitet würden, so wäre dies mit einer Intransparenz der Rollen verbunden, die zu Rollenkonflikten führen könnten und die dem Tatbestandsmerkmal der Unabhängigkeit nicht gerecht werden. Der Verfahrenslotse ist daher von den im Einzelfall zuständigen fallverantwortlichen Fachkräften organisatorisch abzukoppeln.

§ 10b Abs. 1 S. 3 SGB VIII definiert eindeutig, dass die Leistung „Verfahrenslotse“ durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringen ist. Daher ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nach den jeweiligen Bedingungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu entscheiden, wo der Verfahrenslotse in der Aufbauorganisation organisatorisch konkret zugeordnet werden soll. Grundsätzlich besteht die Pflicht einer Kommune, dem Jugendamt als sozialpädagogischer Fachbehörde dieser Organisationseinheit sämtliche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zuzuweisen. Ggfs. kann hier gem. Art. 84 Abs. 1 GG durch Landesrecht abgewichen werden, da die Länder die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren regeln können. Daher ist die Frage zu klären, welche Schnittstellen und Berührungspunkte zum verbleibenden Bereich des Jugendamtes, insbesondere zum ASD, einem Spezialteam § 35a SGB VIII oder dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bestehen. Darüber hinaus ist es für die Arbeit des Verfahrenslotsen relevant, die Niedrigschwelligkeit als eines der zentralen Ziele des KJSG sicherzustellen und explizit für den eingegrenzten Personenkreis der jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen erreichbar zu sein. Gleichzeitig ist es aufgrund der besonderen Rolle relevant, die Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen in der Organisationseinheit abzusichern. Durch die Kombination aus unabhängiger Beratung, Unterstützung und Begleitung in den Einzelfällen, der Bereinigung von Schnittstellen und der Netzwerk- und Organisationsarbeit auf der strukturellen Ebene erscheint es zielführend, den Verfahrenslotsen in der Ablauforganisation des Jugendamtes direkt zu verorten. Dafür spricht auch, dass der Verfahrenslotse nach der KJSG-Gesetzgebung explizit spezialisiert sein soll auf die Perspektive der Bedarfslage von Kindern und Jugendlichen und durch das gesamte (Verwaltungs-)Verfahren begleiten soll, um eine zeitnahe und auf den individuellen Bedarf abgestimmte Leistungsgewährung zu begünstigen.

Der Zuordnung direkt im Jugendamt könnte entgegenstehen, dass der Verfahrenslotse aus dem Jugendamt heraus nicht genügend rechtskreisübergreifende Einblicke erhält, sich amtsinterne Fallkonflikte zwischen dem Verfahrenslotsen und der fallzuständigen Fachkraft entwickeln könnten und sich aus dem Doppelmandat aus strukturellen und einzelfallbasierten Aufgaben eine Verortung des Verfahrenslotsen auch eine übergeordnete Ansiedlung in Frage kommen könnte.

Eine Auslagerung bzw. ein „Outsourcen“ des Verfahrenslotsen erscheint insbesondere wegen des gesetzlichen Auftrags zur Vorbereitung der „inkluisiven Lösung“ nicht in Betracht zu kommen, da hiermit erhebliche Abstimmungsprozesse innerhalb der Verwaltung zwischen dem SGB VIII und SGB IX-Bereich bedingt sind.

5. WIE KÖNNEN DIE AUFGABEN AUF STRUKTURELLER EBENE GEM. § 10B ABS. 2 SGB VIII UMGESETZT WERDEN?

Neben den Aufgaben auf der individuellen Ebene der Einzelfälle obliegen dem Verfahrenslotsen gemäß § 10b Abs. 2 S. 1 SGB VIII auch Aufgaben struktureller Natur, indem er bei der Zusammen-

führung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit, der Vorbereitung der „inklusive Lösung“, unterstützen soll. Darüber hinaus besteht für ihn gemäß § 10b Abs. 2 S. 2 SGB VIII eine Berichtspflicht.

Für die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen können die Vorgaben, die in § 81 SGB VIII konkretisiert werden, herangezogen werden. Die strukturelle Zusammenarbeit stellt für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Gebot im Sinne einer objektiv-rechtlichen Verpflichtung dar, die konkrete Gestaltung der Zusammenarbeit erfolgt individuell nach den örtlichen Bedingungen. In Bezug auf die Leistungen für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII obliegen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzlich zu den Vorgaben des § 81 SGB VIII in der Rolle als Rehabilitationsträger ohnehin die Regelungen der Kooperation über die Vorgaben des SGB IX, Teil 1. Die strukturelle Zusammenarbeit ist in ihrer Gestaltung auch ein relevantes Instrument für den Jugendhilfeausschuss, der hierzu Handlungsstrukturen zur Zusammenarbeit im Rahmen der politischen Steuerung vorsehen kann.

6. WIE KANN DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DEM TRÄGER DER EINGLIEDERUNGSHILFE IN BEZUG AUF DIE VORBEREITUNG DER INKLUSIVEN LÖSUNG GESTALTET WERDEN?

Für die Umsetzung der inklusiven Lösung unter dem Dach des SGB VIII sind grundsätzliche Voraussetzungen in verschiedenen Bereichen zu schaffen. Hierzu ist gem. Art. 9 KJSG ein Zeitraum von insgesamt sieben Jahren bis zum 01.01.2028 vorgesehen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht und begleitet gem. § 107 Abs. 1 SGB VIII die Phasen der Reformstufen, da bis zum 01.01.2027 zwingend ein Bundesgesetz verkündet werden muss, damit die „inklusive Lösung“ gem. § 107 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 4 SGB VIII zum 01.01.2028 in Kraft treten kann. Gem. § 10 Abs. 4 S. 3 SGB VIII soll das Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation Näheres zum leistungsberechtigten Personenkreis, zur Art und Umfang der Leistungen, zur Kostenbeteiligung und zum Verfahren bestimmen.

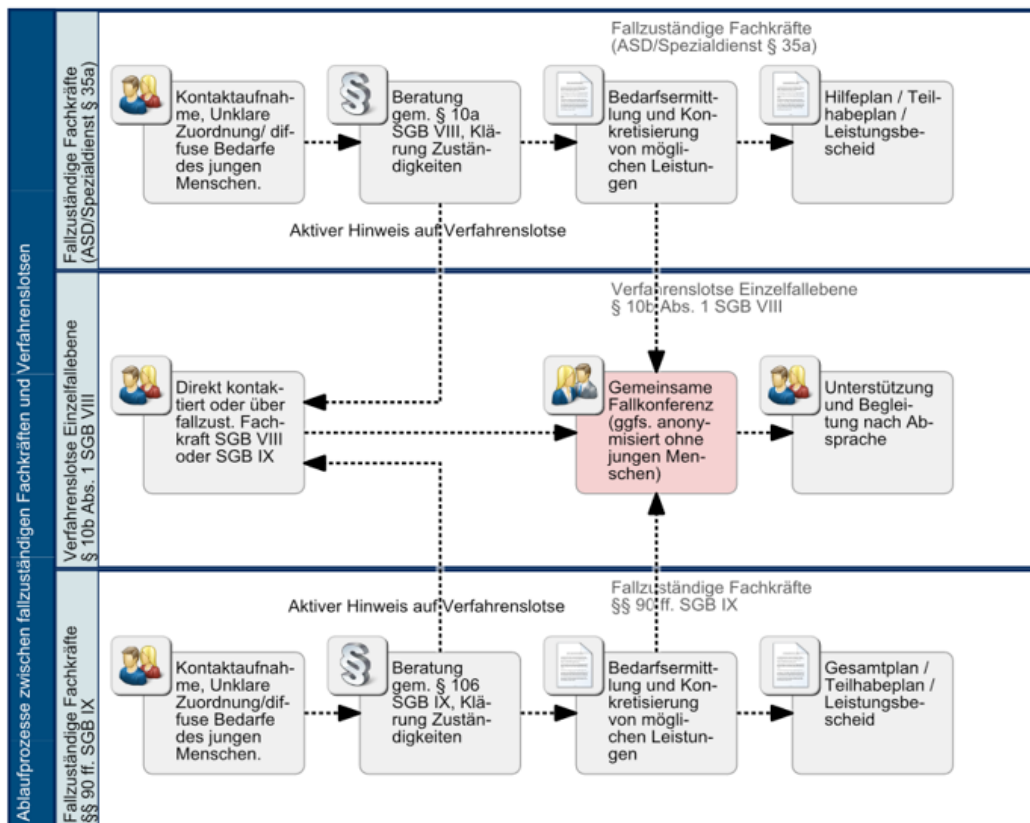
Allein die Aufzählung der Inhalte der prospektiven Gesetzesevaluation („Verwaltungsumstellung und Schaffung von Umstellungsstrukturen (Verfahren), Personal, Finanzierung, infrastrukturelle Kapazitäten, Entwicklung fachlicher Standards, Umstellung laufender Fälle, Kommunikation und Information“⁵⁾) macht in Ansätzen deutlich, mit welcher Komplexität die bisher zuständigen Bereiche des SGB VIII und SGB IX in Bezug auf die Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen betrachtet werden müssen. Die Zusammenführung der sachlichen Zuständigkeit stellt für die Organisation der örtlichen Träger eine große Herausforderung dar. Während die Kinder- und Jugendhilfe gem. § 69 Abs. 1 SGB VIII eine Aufgabe der Kommunen ist, sind spätestens seit den länderweiten Ausführungsgesetzen zum BTHG im Bereich der Träger der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des SGB IX unterschiedlichste Zuständigkeitssysteme in den einzelnen Bundesländern entstanden.⁶⁾

5) BT-Drs. 19/26107, vom 25.01.2021, S. 77.

6) vgl. Pietsch, S./Klommann, V., ASD KJSG, 2021, in: Sozial Extra, Heft 6/2021, S. 419-424: S. 422.

Leider erfolgt durch das KJSG in seinen ersten beiden Reformstufen keine Ergänzung des SGB IX für den Träger der Eingliederungshilfe, um auch von dort aus die Zusammenarbeit mit dem Verfahrenslotsen oder die „inklusive Lösung“ vorzubereiten. Dadurch wird die Tätigkeit des Verfahrenslotsen zur Erfüllung der strukturellen Aufgaben gem. § 10b Abs. 2 SGB IX auf die strategischen Entscheidungen der Führungskräfte und das persönliche und fachliche Engagement der Mitarbeitenden des Trägers der Eingliederungshilfe angewiesen sein.

In Bezug auf den gesetzlichen Auftrag auf der Ebene des Einzelfalls gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Träger der Eingliederungshilfe allerdings bereits ab Einführung des Verfahrenslotsen beginnen, diese konkret einzubeziehen. Die Ablaufprozesse können in den Beratungen vor oder während der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe zwischen den fallzuständigen Fachkräften des SGB VIII- oder SGB IX-Bereichs den Verfahrenslotsen aktiv involvieren. Auch gemeinsame, ggfs. anonymisierte, Fallkonferenzen können helfen. Mögliche Ablaufprozesse können als Schaubild wie folgt beschrieben werden:



Die Aufgaben des Verfahrenslosen im Einzelfall innerhalb der Kommune (eigene Darstellung).

7. WIE KANN DAS BERICHTSWESEN AUFGEBAUT UND UMGESETZT WERDEN?

Der Gesetzgeber verpflichtet den Verfahrenslotsen gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in halbjährlichen Abständen insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern, zu berichten. Da der Gesetzgeber die konkreten Berichtsinhalte offenlässt, sind diese aus dem gesetzlichen Auftrag des Verfahrenslotsen nach § 10b Abs. 1 SGB VIII und den Zielen des Gesetzgebers aus dem KJSG abzuleiten.

Der Bericht ist gem. § 10b Abs. 2 S. 2 SGB VIII eindeutig gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erstatten, hierzu gehört entsprechend der Zweigliedrigkeit des Jugendamtes gem. § 70 Abs. 1 SGB VIII die Verwaltung des Jugendamtes und der Jugendhilfeausschuss. Im Zuge der geplanten Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe unter dem Dach des SGB VIII erscheint es zielführend, auch den Träger der Eingliederungshilfe sowie das dazugehörige kommunalpolitische Gremium, den Sozialausschuss, zumindest als Empfangende des Berichts zu berücksichtigen. Denn eine Zusammenführung der sachlichen Zuständigkeiten aller jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII wird sich auch auf die finanzielle und personelle Ausstattung des Trägers der Eingliederungshilfe auswirken. Zu klären ist auch, ob und inwiefern die Berichte den Adressat*innen des Verfahrenslotsen und den anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen sowie anderen Rehabilitationsträgern zugänglich gemacht oder aktiv zugeleitet werden sollten. Der Bericht sollte auch Inhalte zum Stand und zum Prozess dieser Zusammenführung auf örtlicher Ebene beinhalten.

8. FRAGESTELLUNGEN IM KONTEXT DER BERICHTERSTATTUNG

Berichtsinhalte in Bezug auf die Aufgaben im Einzelfall (§ 10b Abs. 1 SGB VIII):

Vorrangig sind Berichtsinhalte in Bezug auf die Zielgruppe der jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen relevant, um den gesetzlichen Auftrag und Zielsetzung abzubilden. Diese Inhalte berücksichtigen eher „subjektive“ Tatbestände.

- Ob und inwiefern fühlen sich die jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen entlastet?
- Wurden Akzeptanz- und Vertrauensprobleme/Schwellenängste gegenüber Behörden abgebaut?
- Finden sie sich durch die Unterstützung durch den Verfahrenslotsen im gegliederten Sozialsystem besser zurecht? Fühlen sie sich ausreichend unterstützt und begleitet?
- Weitere relevante Faktoren bilden die eher „leistungsrechtlichen Fakten“:
- Wie lange dauern die Verfahren zeitlich vom Antrag bis zur Leistungsentscheidung?
- Konnten die Verfahren (um welchen Zeitraum) zeitlich verkürzt werden?
- Wie viele Anträge wurden gestellt? Wie viele Einzelfälle wurden begleitet?
- Wie umfangreich ist die Unterstützung und Begleitung?
- In wie vielen Fällen gab es Abgrenzungsschwierigkeiten in den Zuständigkeiten zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Eingliederungshilfe?

- In wie vielen Fällen liegen gleichzeitig behinderungsbedingte und erzieherische Bedarfe vor?
- In welchen Phasen des Prozesses wird der Verfahrenslotse benötigt/angefragt? Wie viele Gespräche in Konferenzen (im Hilfeplan-, Gesamtplan- oder Teilhabeplanverfahren) wurden begleitet?
- Wie hoch ist der Zeitumfang im Einzelfall? (zeitliche Erfassung der Fälle, die auch für eine Personalbemessung relevant sein könnte)

Im Bereich der vorab aufgeführten Fragen ist es zum Teil möglich, auf bereits zu erfassenden statistischen Daten des Teilhabeverfahrensberichts gem. § 41 SGB IX zurückzugreifen.

Berichtsinhalte in Bezug auf die Aufgaben auf struktureller Ebene (§ 10b Abs. 2 SGB VIII):

- Mit welchen Trägern wird welche strukturelle Zusammenarbeit aufgebaut/gepflegt und welche Träger sind (warum) relevant?
- Welche Netzwerke gehören für die Aufgabenerfüllung des Verfahrenslosen dazu?
- Welche anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen sind für die Arbeit des Verfahrenslosen wichtig? Hierzu gehören sicherlich die wichtigen Schnittstellen Schulen oder Kindertagesstätten.
- Wie wirkt sich die strukturelle Zusammenarbeit auf die jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und deren Personensorgeberechtigten aus?

Der Bericht sollte auch Inhalte zum Stand und zum Prozess Vorbereitung der Zusammenführung der „inklusive Lösung“ auf örtlicher Ebene beinhalten. Dazu sollte im Bericht dazu Auskunft gegeben werden, wie die Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Eingliederungshilfe verläuft, z.B.:

- Welche Wege werden beschritten, um die „inklusive Lösung“ in der Kommune voranzubringen? Welche Schwierigkeiten gibt es?
- Welche Prozesse werden umgestellt (z.B. gemeinsame evtl. anonymisierte - Fallkonferenzen, gemeinsame Posteingänge)?
- Wie viele junge Menschen gibt es vor Ort, die zu den „Abgrenzungsbereichen“ gehören und besonders durch den Verfahrenslosen unterstützt werden sollten oder unter das „Zuständigkeitsgerangel“ fallen (z.B. Mehrfachbehinderungen, Lernbehinderungen)?
- Wie kann die Gesamtverantwortung gem. § 79 SGB VIII (auch auf planerischer Ebene) zur Deckung zukünftiger Bedarfe und bedarfsgerechter Angebote umgesetzt werden?
- Wo liegen weitere Stolpersteine?
- Wo sind auf örtlicher Ebene in der Kommune besonders große Differenzen der Leistungssysteme SGB IX/VIII? Durch welche Schritte können diese gelöst werden?
- Wie verläuft die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und der Behindertenhilfe?
- Welche inklusiven Maßnahmen und oder Projekte/Angebote wurden entwickelt? Etc.

9. FAZIT

Sowohl für den Bereich der Aufgaben im Einzelfall aber auch auf struktureller Ebene sind die Aufgaben des Verfahrenslotsen sowohl in Bezug auf die Anforderungen der Fachkräfte, aber auch in der infrastrukturellen Umsetzung für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine große Herausforderung. Dennoch ist es für die ratsuchenden Menschen und die Leistungsberechtigten zu begrüßen, durch den Verfahrenslotsen diese neue unabhängige Instanz zu schaffen. Zur weiteren Attraktivität der Aufgabe könnte die im Koalitionsvertrag angekündigte Entfristung der Aufgabe hilfreich sein. Kritisch bleibt die fehlende Verpflichtung im SGB IX für den Träger der Eingliederungshilfe, hier ist die Vorbereitung der inklusiven Lösung von fachlich und persönlich engagierten Mitarbeitenden und der Überzeugungskraft des Verfahrenslotsen abhängig.

LITERATURVERZEICHNIS

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) [Sachstandsbericht, 2022]: Sachstandsbericht Machbarkeitsstudie „Auf dem Weg zum Verfahrenslotsen“, Berlin, Stand 07.02.2022.
- BT-Drs. 19/26107: Drucksache des Deutschen Bundestages 19/26107 vom 25.01.2021, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), S. 1-144.
- Pietsch, Stefan/Klomann, Verena [ASD KJSG, 2021]: Kann der ASD Kinder- und Jugendstärkungsgesetz? Blitzlichter auf die SGB VIII-Reform aus der Perspektive des ASD, in: Sozial Extra, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Heft 6/2021, Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, Wiesbaden, 2021, S. 419-424.
- Spellbrink, Wolfgang [Kommentar, 2021]: § 16 SGB I, Antragstellung, in: Körner, A. et al., Kasseler Kommentar, 2021, § 16 SGB I, Rn. 1-64.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) [Statistik, 2021]: Statistiken der Kinder und Jugendhilfe- Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden, 2021

IMPULSGEBERIN

Friederike Eilers, Dipl. Sozialpädagogin/-arbeiterin (FH), Kommunales Verwaltungsmanagement (M.A.), Mitglied im AFET Ausschuss JHR, arbeitet im Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt – und hat sich aktuell im Rahmen einer Masterarbeit mit den Anforderungen und Umsetzungsmöglichkeiten des Verfahrenslotsen gem. § 10b SGB VIII befasst, Friederike.Eilers@ls.niedersachsen.de